

# RS OGH 1959/2/25 20b517/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1959

## Norm

ABGB §233 A

ABGB §881

EheG §80

## Rechtssatz

Unterhaltsvergleich vor der Ehescheidung, mit welchem der Ehemann der Ehegattin sowie deren nicht aus der Ehe stammenden Kindern einen monatlichen Pauschalbetrag zusichert: Die Leistung ist auch dann entgeltlich, wenn die Gegenleistung an eine dritte Person zu erbringen ist, daher kein Notariatsakt notwendig. Keine vormundschaftsbehördliche Genehmigung erforderlich, da ein die Kinder begünstigendes Geschäft, bei welchem sie durch Mutter - Vormünderin vertreten waren. Ehefrau ist Versprechensempfänger und auch für ihre Kinder Zahlungsempfänger, daher ist sie gemäß § 881 ABGB forderungsberechtigt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 517/58

Entscheidungstext OGH 25.02.1959 2 Ob 517/58

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0049041

## Dokumentnummer

JJR\_19590225\_OGH0002\_0020OB00517\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)